

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt  
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 15.03.2024

Nr. 11

2024

## Inhalt:

- 39 **Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
Az.: 1711 – 10923

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (wesentliche Änderung);  
Antragsteller: BioIN GmbH, Robert-Bosch-Straße 1 - 5,  
85053 Ingolstadt  
Anlage: Biogasanlage  
Vorhaben: Erhöhung der Einsatzstoffmenge  
Standort: Fl.-Nrn. 1861/0, 1861/1, 1861/2, 1934/0  
der Gem. Neuhaus, Gemeinde Stammham

Die Firma BioIN GmbH, Robert-Bosch-Straße 1 - 5, 85053 Ingolstadt beantragt die wesentliche Änderung der o. g. Biogasanlage nach § 16 BImSchG hinsichtlich der Erhöhung der Einsatzstoffmenge. Das Vorhaben wird im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft. Im Zuge dieses Verfahrens war gemäß § 9 Abs. 4, § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG sowie der Nrn. 1.2.2.2, 8.4.1.1 und 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG).

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Folgende wesentlichen Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG, zu nennen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG):

#### Merkmale des Vorhabens:

Die BioIN GmbH betreibt seit 2011 am Standort Stammham bei Ingolstadt eine Anlage zur Annahme und Behandlung von Bioabfall und Grüngut (nicht gefährlicher Abfall i. S. d. AVV). Kernstück ist die Bioabfallvergärungsanlage. Für die weitere Verbesserung des Anlagenbetriebes sieht die nun geplante Erweiterung die Erhöhung der Einsatzstoffmenge für die Biogasanlage vor, welche sich an

der Auslegung des Fermenters orientiert. Somit ist geplant, die Einsatzstoffmenge von 18.250 t/a auf 22.000 t/a anzuheben, wodurch die Anlageneffizienz durch Ausschöpfen der technisch möglichen und bereits bestehenden Kapazitäten optimiert werden soll. Für das Vorhaben findet keine Flächenversiegelung statt. Ein unmittelbarer Eingriff in natürliche Gewässer erfolgt nicht.

#### Standort des Vorhabens:

Das vorhandene Betriebsgelände liegt innerhalb des Naturparks „Altmühltal“ und grenzt unmittelbar sowohl an das Wasserschutzgebiet „Lenting“ als auch an ein Flora-Fauna-Habitat (Standortübungsplatz Ingolstadt-Hepberg) im Westen. Im Norden befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet (Schutzzone im Naturpark „Altmühltal“). Aufgrund der geschlossenen Betriebsweise und der Einhaltung der Grenzwerte ist von keinen negativen Einflüssen auszugehen. Im Vorfeld wurde eine FFH-Vorprüfung angefertigt. Diese bestätigt, dass die geplante Erweiterung keine wesentlichen Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgüter haben wird. Der geplante Standort liegt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Schutzgebiete. Die Prüfung ergab, dass davon auszugehen ist, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen auf umliegende Schutzgebiete, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft hat.

#### Mögliche Auswirkungen des Vorhabens

Mit dem Vorhaben ergeben sich keine Veränderungen auf Gebiete mit einer hohen Bevölkerungsdichte, die eine maßgebliche Beeinträchtigung auslösen könnten. Auch sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf naturschutzfachlich relevante Schutzgüter zu erwarten. Ebenso verursacht das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft, Wasser und Boden. Nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter sind daher nicht zu besorgen.

Die Feststellung, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Eichstätt, den 06.03.2024  
Landratsamt Eichstätt

Pickl  
Regierungsrätin